

Nr. 2

# Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg-Schwerin

Jahrgang 1924

---

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 31. Januar 1924.

---

## Inhalt:

I. Bekanntmachungen: 15) Texte für die Buß- und Bettage im Jahre 1924. 16) Gesangbuchstunden. 17) Ausbildung und Prüfung von Organisten und Organistinnen. 18) Tauf- und Trauerverweigerungen. 19) Konfirmation. 20) und 21) Pflege der schulentlassenen Jugend. 22) Frachtfreiheit für Liebesgaben sendungen. 23) Beschaffung von Salaren für Kandidaten, 24) und 25) Kollekten-Erträge. — II. Personalveränderung: 26).

---

## Zur Ehre Gottes und zum Dienst seiner Kirche!

---

### I. Bekanntmachungen.

15) G.-Nr. III. 373.

#### Texte für die Buß- und Bettage im Jahre 1924.

##### I. Buß- und Bettag in der Passionszeit.

1. Frühpredigt: Klagelieder Jer. 3 v. 31—39: Der Herr verstößet nicht — wider seine Sünde.
2. Hauptpredigt: Ev. Joh. 8 v. 21—24: Da sprach Jesus — sterben in euren Sünden.
3. Nachmittagspredigt: Röm. 7 v. 18—25 a: Denn ich weiß — durch Jesum Christ, unsern Herrn.

##### II. Karfreitag.

1. Frühpredigt: Psalm 77 v. 8—16 a: Wird denn der Herr — erlöset gewaltiglich.
2. Hauptpredigt: Geschichte des Todes Jesu.
3. Nachmittagspredigt: Geschichte des Begräbnisses Jesu.

##### III. Buß- und Bettag vor der Ernte.

1. Frühpredigt: Amos 8 v. 4—12: Höret dies — nicht finden werden.
2. Hauptpredigt: Luf. 16 v. 9—13: Und ich sage euch — samt dem Mammon dienen.
3. Nachmittagspredigt: 1. Petr. 5 v. 5 b—7: Allesamt seid untereinander — Er forget für euch.

#### IV. Buß- und Betttag um Schluß des Kirchenjahres.

1. Frühpredigt: Psalm 103 v. 15—18: Ein Mensch — darnach tun.
2. Hauptpredigt: Matth. 24 v. 35—44: Himmel und Erde — da ihr nicht meinet.
3. Nachmittagspredigt: 2. Petr. 3 v. 9—14: Der Herr verzieht nicht — im Frieden erfunden werdet.

Schwerin, den 22. Januar 1924.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

16) G.-Nr. III. 265.

#### Gesangbuchstunden.

Anläßlich des Jubiläumsjahres des evangelisch-lutherischen Kirchengesangbuchs gibt der Oberkirchenrat im folgenden eine auf Veranlassung des mecklb. evang.-luth. Kirchengesangvereins von Pastor D. Schmalz zusammengestellte Reihe von Skizzen für Gesangbuchstunden bekannt. Die Skizzen geben Fingerzeige für die Behandlung der Geschichte und Entwicklung des ev. Kirchenliedes und werden bei Einrichtung von Gesangbuchstunden zur Benutzung empfohlen.

Schwerin, den 19. Januar 1924.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

#### Skizzen für Gesangbuchstunden.

I. Vor Luther. Gemeinde: 516, 1—3. Text: Ps. 96, 1—4: Ein neues Lied im Alten Testament: Psalter; im Neuen: Jesus. Luf. 1 u. 2, in der alten Kirche: Großes Gloria, Te Deum (522); im Mittelalter: lateinischer Gottesdienst, das lateinische Lied; das Notlied 574 (womöglich singen!), das Christuslied Bernhards 143, das Weltgerichtslied Anhang 34; das deutsche Volkslied 621 (halblatein), Anhang 12, die deutschen Leise 82, 1; 159, 1; 195, 1; 196, 1; erst die lutherische Kirche die eigentlich singende: ein neues Lied. Gemeinde 195, 1.

II. Luther. Gemeinde 297, 1—5. Text: Röm. 1, 16f. Die zwei Märtyrer Christi zu Brüssel lösen Luther die Zunge, das Liederbüchlein von 1524, darin 264 und 297. An der Hand beider Luthers Entwicklung; Worms nach 401; die Folgezeit unter dem Titel 642 (singen!). Die weiteren Lutherlieder 82. 160. 195. 573, die Melodien (Walter und Rupp), Luthers Familie und das Kinderlied 95. Letzte Zeit: Beten (250), Tod der Magdalena, „Christliche Gesänge zum Begräbnis“, letztes Gesangbuch, darin 96 (von 4—6 lesen!). Gemeinde: 401.

III. Nach Luther. Gemeinde 355, 1—5. Text: Röm. 8, 28 und 18 als Motto für die schwere, trübe Zeit. — Nachholen Luthers Genossen: Schlüters plattdeutsches Gesangbuch von 1525 mit 513. 144. 148; Gramanns 537, Speratus 296, Hermanns 89. 628. 586 mit Melodien von ihm selbst. — Der Schmalkaldische Krieg und 408. Die Erhebung der Evangelischen (Teilnahme der mecklenburgischen Herzöge!) und die Fortschritte des Evangeliums. — Lehr-

Streitigkeiten und Zerrissenheit der Evangelischen, die Gegenreformation, dazu 230 (Schlußverse singen!). Schicksale verschiedener evangelischer Prediger: Joach. Magdeburg (511) aus Österreich und Röm vertrieben, stirbt, man weiß nicht wo; Nicolai (301. 685) aus Hardeß vertrieben, Herberger seiner Kirche beraubt; Pestjahre; Stimmung nach 569. Sterbelieder 585. 557; Gefühl, unter Gottes Zorn zu stehen, 405; Verlangen nach dem jüngsten Tag, 589. Aber auch Vertrauenslieder, 355. 357 (von Herzog Albrecht von Preußen, nicht dem Culmbacher!), 333, 511, und zum erstenmal der Ton der Jesuinnigkeit, 301, und von ihr aus jubelnde Wiederkunftshoffnung 685 (lesen!). Schluß mit 686 (singen!).

IV. Der große Krieg. Gemeinde: 359, 1—5. Text: Ps. 73, 23—26. Die Kirche zum „dennoch“ gestärkt durch ihre Lieder, die alten und neuen. Erste Periode bis zum Restitutionsedikt. 451 zum Teil lesen, 460 singen! Zweite Periode, Gustav Adolf, 534. 245. 336. Rinfart am Sarge Gustav Adolfs: 336, 4 und 5 singen! — Dritte Periode, die Verwüstung, Einzelleiden: Heerman dreimal ausgeplündert und fast erschlagen, 247 zum Teil lesen, 135. 244. 284. 310. 349. Neumark als Student auf der Reise ausgeraubt umherirrend, bis er in Kiel eine Stelle findet und 359 singt. Flemming 344. P. Gerhard 111. 507. 449. Und „dennoch“ Fest- und Freudenlieder (Rist): 65. 117. 146. 515; 155. 175. 179. 620. — Der Friede 553. Gemeinde: 464, 11. 12.

V. Paul Gerhard. Gemeinde: 464, 1—4. Text: Röm. 8, 35. 37—39. Der Sänger unserer Kirche: 55 Lieder im Gesangbuch! Sein Leben: 42 Jahre Kriegselend (111. 449), Berlin, 5 Kinder und seine Frau vor ihm gestorben, der Konflikt mit dem Kurfürsten, Lübben, Rückblick 575 und Tod. 575, 11. 12 singen! Seine Lieder: die Summe 487; Advent 73; Weihnachten 81. 88; Passion 129. 147 (143); Ostern 158; Morgen und Abend 5. 49; Sommer Anhang 14; Lob und Dank 212. 519. 540; Trost 464. 472. 507. Gemeinde: 540, 11. 12.

VI. Pietismus. Gemeinde: 225, 1—4. Text: Apg. 4, 12, die Jesufrömmigkeit, Befehung, ecclessiolae, Zion und Babel, Spener, die Erstlinge 539. 525. 544 noch nicht eigentlich pietistisch. — Der Liederfrühling: Brennpunkte: Frankfurt, Bremen, Sachsen. Keine Lieder auf die Feste und die Kirche, sondern individualistisch gerichtet: Der Weckruf 644; der Ruf zu Jesus 324; Buße 267. 645; die Veröhnung in Jesus 225; der Kampf des Glaubens 372. 664; Heiligung durch Jesus 493. 137. 152. 167; Ruhe in Jesus 425. 38; 248 singen! — Der Liedersommer: Francke und die Hallischen Anstalten und ihr Kreis. Die Liederbücher von Porst und Freylinghausen mit 1500 Liedern; 667. 505. 523. 542. Die Aufgabe Zions 241. Die Mission 123. Gemeinde: 123, 1—3.

VII. Zinzendorf und Zersteegen. Gemeinde: 661, 1—4. Text: 1. Joh. 3, 14. 16. 18. Der Herr und die Brüder, triumphierendes, tätiges Christentum. Zinzendorfs Entwicklung unter dem Gesichtspunkt von 383, die fromme Tante, Halle und der Schülerbund für Jesus, Wittenberg, die Bildungsreise und der Gedanke des Bruderbundes, in Dresden als Hofrat (Bibelstunden). Die Gründung von Herrnhut, Wirren, die Einigung durch Zinzendorf und die Improvisation des Gemeindeliedes 661. Verbannung, 235, Wanderleben. Gemeindegründungen, Mission, Heimkehr, des Sohnes Tod. Anhang 9. Sein Nachfolger Gregor, 462. Das Neue ist: der Herr und die Gemeinde, 661, 6. 7 singen! — Zersteegen: der unruhige, tätige Graf und der stille Bandwirker,

der Seelsorger der Stillen im Lande, der Fremdling in dieser Welt, Anhang 23, die Frömmigkeit der Versenkung in Gott 646; in das Wunder der Gottesliebe in Christus, 94, Anhang 19; im Abendgebet 42. Gemeinde: 42.

VIII. Aufklärung. Gemeinde: 526, 1—4. Text: Ps. 19, 1—4. Ernüchterung des pietistischen Überschwanges, Vernunft, Verstand, Aufklärung: „Gott, Tugend, Unsterblichkeit“ — Gesangbuchverwässerung beginnt schon im spätpietistischen Mecklenburgischen Gesangbuch von 1764 (628. 640. 642 nur noch im Anhang; lehrhaft nüchtern Rambach, 685 „Willst in dem Inbegriff der Christenlehre sehen“, 40 Verse!). Das rationalistische Hofgemeindegesangbuch von 1794 (Thode; es sind gestrichen 401. 129. 133. 143. 146; von 31 Passionsliedern nur 7 geblieben; Jesus unser Vorbild, Thode: „Du führtest uns als Lehrer an, gingst, daß wir folgen möchten, der Tugend ehrenvolle Bahn voran vor deinen Knechten“). Ähnlich das Rostocker und Wismarer Gesangbuch. — Doch hat diese Frömmigkeit vor dem Pietismus voraus: 1. den Sinn für die Kirche und ihre Feste, 84. 163. 627. 246. 311. — 2. die Frömmigkeit des 1. Artikels, Preis Gottes in der Schöpfung 526, Anhang 7 (singen!), seine Güte in der Lebensführung 521, fromme Naturbetrachtung 41; Gottvertrauen 397; Erziehung durch Leiden, Anhang 11. 20; die Unsterblichkeitshoffnung, kräftiger und höher gestimmt als die des Pietismus 684. 596. So darf auch ihr Beitrag nicht fehlen. Gemeinde: 41.

IX. C. M. Arndt. Gemeinde: 221, 1—5. Text: Hebr. 11, 27 b. Aus der Auflösung des Glaubens und dem Zusammenbruch des Staates (221, 1) zurück zum Unsichtbaren und von da zu Christus (221, 5)! — Arndt Pächtersohn, altgläubige Mutter, auf der Universität stud. theol. Zerfall mit dem Glauben, Reisen, Professor der Geschichte in Greifswald, Napoleon, Jena, Flucht nach Schweden wegen „Vom Geiste der Zeit“, Hebr. 11, 27 b; mit dem Frh. v. Stein; „Katechismus des deutschen Wehrmanns“, Anhang 41, Vaterlandslieder. Die Befreiung. Von Gott zu Christus, 221. 83, wie vor ihm und neben ihm Hardenberg; Anhang 37. 39. 40. Rückert: Anhang 3; Schenkendorf: Anhang 1. — Die Prüfungszeit: Professor in Bonn, 1820 von der Reaktion suspendiert, erst 1840 durch Friedrich Wilhelm IV. restituiert, bewährt in Geduld und Glauben, als Kirchenältester. An seinem Grabe sein Grablied 561. — Ausblick auf das neuere Kirchenlied, Knapp, Krummacher, Knack usw., Mission: 114. 120. 121; Passion 145; geistliches Lied, Anhang 2. 13. 16. 21. 24. 32. 33. 44. 47. — Gemeinde: Anhang 13.

Vorausgesetzt sind die Lebensdaten der Dichter im Gesangbuch. Empfohlen wird das Büchlein von W. Nelle, „Geschichte der deutschen evangelischen Kirchenlieder“, Hamburg, Schloßmannsche Bucherei. 1904.

17) G.-Nr. III. 278.

### Ausbildung und Prüfung von Organisten und Organistinnen.

Um künftig im Falle einer durchgeführten Trennung zwischen Kirchen- und Schulamt und schon jetzt bei Erledigung nicht organisch mit einem Schulamt verbundener Organistenstellen über die erforderliche Anzahl ausgebildeter und geprüfter Kräfte verfügen zu können, beabsichtigt der Oberkirchenrat die Einfüh-

rung von Orgelkursen und die Einrichtung einer Abschlußprüfung, durch die die Anstellungsbefähigung als Organist an den Kirchen unseres Landes festgestellt werden soll.

Der erste Ausbildungskursus für Organisten und Organistinnen soll in den Monaten Mai bis Oktober unter Leitung des Landeskirchenmusikdirektors Emge in Schwerin stattfinden. Zugleich ist die Einrichtung eines Lehrgangs für Fortgeschrittene geplant. Beide Kurse sind unentgeltlich. Hospitanten werden nicht zugelassen. Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen haben sich in den angegebenen Monaten jeden Mittwoch (Fortgeschrittene) oder Sonnabend (Anfänger) tunlichst am Nachmittag zu einem dreistündigen Unterricht bei dem Leiter einzufinden. Diese Zeiteinteilung will den Mitgliedern Muße lassen, in der zwischen den Unterrichtstagen liegenden Woche in der Heimat die durchaus nötigen praktischen Übungen auf der Orgel vorzunehmen. Von den Unterrichtsstunden werden der Regel nach zwei dazu zu verwenden sein, daß jeder Teilnehmer die ihm für die Woche gestellten Aufgaben nach Bestimmung des Leiters vorträgt. Die dritte Stunde dient dem theoretischen Unterricht.

Die Meldungen für den einen wie den andern Lehrgang, die bis zum 20. März hier vorliegen müssen, sollen von den Bewerbern selbst verfaßt sein und eine kurze Lebensbeschreibung enthalten. Der Meldung müssen als Anlagen beigelegt sein: der Tauffchein, ein Zeugnis des zuständigen Pastors und die Bescheinigung, daß dem Bewerber zum Üben eine Orgel zur Verfügung steht.

Für die Zulassung zu dem Kursus für Anfänger ist Übung im Orgelspiel nicht notwendig, dagegen die Fähigkeit, die mittelschweren Sonaten von Haydn und Mozart und die leichten Präludien für Klavier und die zweistimmigen Inventionen Bachs auf dem Klavier korrekt zu spielen; wenn möglich, auch die Anfangskenntnisse der Harmonielehre.

Für die Zulassung zum Kursus für Fortgeschrittene ist erforderlich korrektes Spiel der acht kleinen Präludien und Fugen, sowie der leichten Choralvorspiele Bachs auf der Orgel. Ein Kursus in Harmonielehre muß bereits abgeschlossen sein.

Diese Fähigkeiten sind durch glaubhafte Zeugnisse nachzuweisen und diese den Meldungen außer den oben genannten beizufügen. In jedem Falle bleibt Prüfung durch den Leiter vorbehalten. Meldungen, die diesen Anforderungen nicht entsprechen oder nach dem 20. März eingehen, können auf Berücksichtigung nicht rechnen.

Im übrigen soll die Zulassung zu der in Schwerin abzulegenden Prüfung nicht an die Teilnahme des daselbst stattfindenden Lehrgangs gebunden sein. Den Bewerbern bleibt es vielmehr freigestellt, sich auch durch anderweitigen Unterricht die zum Bestehen der Prüfung vorgeschriebenen Kenntnisse privatim zu erwerben. Es wird jedoch den an Privatkursen Teilnehmenden Gelegenheit geboten, jederzeit eine zu ihrer Selbstkontrolle ihnen erwünschte Vorprüfung gegen Entrichtung einer Gebühr von 10 Mark vor dem Landeskirchenmusikdirektor abzulegen.

Zur Abnahme der Schlußprüfung, die voraussichtlich zu Ende Oktober eines jeden Jahres stattfinden soll und den im nachstehenden Lehrgang aufge-

fürten Anforderungen genügen muß, ist eine Prüfungsbehörde ernannt worden, die aus den folgenden Mitgliedern bestehen wird:

1. Landes-Superintendent, Konsistorialrat D. Leo in Malchin (Vorsitz).
2. Domprediger Bard in Schwerin (Liturgie).
3. Landeskirchenmusikdirektor Emge in Schwerin (Chorleitung und theoretischer Teil).
4. Domorganist, Musikdirektor Rlose in Schwerin (praktischer Teil).

In der Schlußprüfung werden die Anforderungen für die Anstellung je nach Art der Kirche, der die Bewerbung gilt, zu staffeln sein; auch soll den Bewerbern Gelegenheit geboten werden, eine besondere Prüfung in Chorleitung abzulegen. Da ferner vereinzelte Landkirchen nur mit Harmonium ausgestattet sind, werden auch die Anforderungen für die Anstellung nur an diesen Kirchen noch besonders festgelegt werden. Für die Ausstellung des Prüfungszeugnisses wird eine Gebühr von 30 Mark erhoben werden.

Es handelt sich hier um ein landeskirchliches Unternehmen, das von der neuen Zeit gefordert wird, in der unter Umständen die Landeskirche die Ausbildung ihrer Organisten selbst übernehmen muß. Der Oberkirchenrat darf daher der Teilnahme der Herren Pastoren an der Sache gewiß sein und sie zugleich bitten, für Bekanntwerden dieser Verfügung, sei es durch Hinweis in der Ortspresse, durch die Gemeindeblätter oder durch Erwähnung unter den Abkündigungen von der Kanzel Sorge zu tragen, auch die Kirchengemeinderäte dafür zu interessieren. In manchen Fällen wird die Zulassung auch von Frauen zum Amt einer Organistin für diese nicht nur die Gelegenheit zu einem Nebenerwerb, sondern auch die zuversichtlich von vielen begrüßte Möglichkeit bieten, im Dienste der Kirche zur Verschönerung der Gottesdienste und zur Pflege der musica sacra beizutragen.

### Lehrgang für die Ausbildung zum Organistenamt.

#### 1. Stufe:

- a) Spiel: Folgerichtige Manual- und Pedalübungen nach der Unterstufe einer Orgelschule.
- b) Theorie: Intervallenlehre und Tonarten.  
Die Dreiklänge und ihre Umkehrungen.  
Der reine vierstimmige Satz.  
Gehörübungen und Musikdiktat.
- c) Formenlehre: Die musikalischen Grundformen bis einschl. der kleinen Liedform.  
Der musikalische Aufbau der Choralzeile, wie überhaupt des Chorals.

#### 2. Stufe:

- a) Spiel: Üben von Chorälen, leichteren Vor- und Nachspielen und anderen Tonstücken.
- b) Theorie: Der Septimenakkord und seine Umkehrungen.  
Die Verwendung desselben im reinen vierst. Satz.  
Die alten Schlüssel.  
Die ersten Transpositionsübungen.  
Die Kadenzbildungen.

c) Formenlehre: Die dreiteilige Periode: die dreiteilige Liedform, die große dreiteilige Liedform.

### 3. Stufe:

a) Spiel: Fortsetzung der technischen und musikalischen Studien nach der Mittelstufe einer Orgelschule.

b) Theorie: Der Nonenakkord und seine Verwendung.  
Transpositionen im Umfange einer kleinen und großen Sekunde,  
nach oben sowohl, wie auch nach unten.  
Die alten Kirchentonalarten.  
Das freie Harmonisieren.

c) Formenlehre: Tonstücke werden nach ihrer Kompositionsform erläutert.

### 4. Stufe:

a) Spiel: Das Orgelspiel im Hauptgottesdienst, im Festgottesdienst, im Abendgottesdienst, bei Trauungen.  
Choralbearbeitungen.

b) Theorie: Alterierte Akkorde. Fortsetzung des Musikdiktats.  
Die verschiedenen Möglichkeiten der Modulation.

c) Formenlehre: Zusammengesetzte Formen: Variation, Etüde u. a.  
Sanz-Marschformen. Idealistische Sanzformen.  
Elegie, Ballade, Lied ohne Worte. Fantasie.

### 5. Stufe:

a) Spiel: Abschluß der Übungen nach der Oberstufe einer Orgelschule.  
Im Anschluß hieran das Studium größerer Orgelwerke.

b) Theorie: Abschluß der Modulationsübungen.  
Der Contrapunkt. Canon, Fuge.  
Der Choralsatz in freier Harmonisierung.  
Der Vokalsatz.

c) Formenlehre: Erläuterung des Aufbaues größerer Orgelwerke, Toccata u. a.  
und deren Auffassung und Vortrag.

Allgemeines Wissen: Geschichte und Bau der Orgel.

Musikgeschichte: Insbesondere: die Hauptvertreter der Orgel-Tonsetzer  
und der Orgelvirtuosen alter und neuer Zeit. Orgel-Literatur.

Liturgie: Aufbau des Gottesdienstes und der Nebengottesdienste, der  
Fest-, Bußtags- und Passionsgottesdienste, Liturgie des Abendmahls, der  
Trauung. Kenntnis der liturgischen Terminologie.

Schwerin, den 19. Januar 1924.

**Der Oberkirchenrat.**

Behm.

18) G.-Nr. III. 315.

### **Sauf- und Traubertweigerungen.**

Nach dem Ergebnis der Umfrage vom 15. Oktober 1923 waren am 1. Oktober 1923 im Lande vorhanden:

- a) 66 ungetauft gebliebene Kinder,
- b) 182 Paare, die die Trauung verschmähten,
- c) 302 Paare, denen die Trauung versagt werden mußte.

In dem Zeitraum vom 1. April bis 30. September 1923 hat ein Paar die Trauung verschmäht.

### Der Oberkirchenrat.

Behm.

Im weiteren Verfolge der Umfrage vom 15. Oktober v. J. wünscht der Oberkirchenrat zu erfahren:

1. Ob und welche von den Kindern, deren Taufe bis zum 1. Oktober 1923 geweigert war, etwa nachträglich getauft worden sind?
2. Ob und welche von den Paaren, welche bis zum 1. Oktober 1923 die Trauung verschmäht haben, sich bis zum 31. Dezember 1923 haben nachträglich trauen lassen?
3. Wie viele und welche Paare in jeder Parochie in dem Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1923 die Trauung verschmäht haben? aus welchen Gründen die Trauung abgelehnt ist? welchen Lebensverhältnissen die Weigernden angehören?
4. Ob und in wie vielen Fällen in jeder Parochie in dem Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1923 Paaren, welche die Zivilehe eingingen, die Trauung hat versagt werden müssen? aus welchen Gründen die Trauung versagt worden ist? welchen Lebensverhältnissen die betreffenden Paare angehören?
5. Ob und wie vielen Paaren, denen früher die Trauung versagt war, dieselbe nachträglich gewährt worden ist?
6. Ob und wie viele Fälle der Weigerung der Taufe in jeder Parochie in dem Zeitraume vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1923 vorgekommen sind? und aus welchen Gründen die Taufe geweigert ist? welchen Lebenskreisen die Weigernden angehören?

Es wird dazu bemerkt:

- a) Aber Fälle der Weigerung usw., welche sich noch in der Schwebelage befinden (z. B. wenn bei Taufen die 10 Wochen der Tauffrist und Bedenkzeit mit dem 31. Dezember 1923 noch nicht abgelaufen sind), ist für jetzt noch nicht zu berichten. Solche Fälle würden bei der späteren Zählung zu berücksichtigen sein.
- b) Pastoren, in deren Parochie Fälle der sub 1—6 bezeichneten Art in den besagten Zeiträumen nicht vorgekommen sind, brauchen auf diese Anfrage nicht zu antworten.
- c) Dagegen haben Pastoren, in deren Parochien solche Fälle während der gedachten Zeiträume vorkamen, ihre Antwort bis zum 15. Februar d. J. direkt an den Oberkirchenrat gelangen zu lassen.

Schwerin, den 19. Januar 1924.

Der Oberkirchenrat.

Behm.



19) G.-Nr. III. 283.

**Konfirmation.**

Da die Osterferien der mecklenburgischen Schulen in diesem Jahre am 1. April beginnen, so ist es nicht ausgeschlossen, daß dadurch an einzelnen Orten Schwierigkeiten für die Konfirmation am Palmsonntage entstehen, weil Schluß und Konfirmation zu weit auseinanderfallen. Die Herren Pastoren wollen die Frage mit den Kirchengemeinderäten besprechen und, falls die Ansetzung der Konfirmation auf den Sonntag Judica in diesem Jahre in einzelnen Gemeinden für zweckmäßig erachtet wird, dahingehende Anträge unter Darlegung der Gründe, die einen früheren Termin für die Konfirmation in der betreffenden Gemeinde wünschenswert erscheinen lassen, an den Oberkirchenrat baldmöglichst einreichen.

Schwerin, den 17. Januar 1924.

**Der Oberkirchenrat.**

Behm.

20) G.-Nr. III. 251.

**Pflege der schulentlassenen Jugend.**

Das Staatsministerium hat im Regierungsblatt Nr. 2/1924 die folgende Bekanntmachung vom 4. Januar 1924 über Pflege der schulentlassenen Jugend veröffentlicht:

Die wirtschaftliche Lage gefährdet besonders die zum Teil noch in der Entwicklung begriffene Jugendpflege. Die Landesbehörden werden daher angewiesen, der Jugendpflege, insbesondere den Jugendvereinen, nach Möglichkeit Hilfe zu leisten, insbesondere ist folgendes zu beachten:

a) Alle Behörden überlassen den Jugendvereinen auf Antrag der zuständigen Wohlfahrtsämter verfügbare Zimmer, Säle, Gerätschaften, Anschauungsmittel, Karten und dergleichen für Sitzungen und Vortragsabende auf Widerruf unentgeltlich (ausschließlich der Heizung und Beleuchtung), soweit die Räume usw. nicht von der Behörde, deren Interessen in jedem Falle vorgehen, gebraucht werden. Eine Vergütung an die mit der Aufsicht über diese Einrichtungen betraute Amtsperson ist nur dann zu zahlen, wenn deren Dienste in Anspruch genommen werden, was nicht erforderlich ist.

Der Verein ist zur Aufrechterhaltung der Sauberkeit und Ordnung zu verpflichten und zur Haftung für Beschädigungen und Verluste, die durch eines seiner Mitglieder entstehen sollten. Der Verein ist zu verpflichten, alsbald unaufgefordert von etwaigen Beschädigungen und dergleichen Anzeige zu machen. Bei größeren Verstößen wird dem Verein nach vorangegangener Warnung die Erlaubnis zur Benutzung entzogen.

b) Bei der erheblichen Verteuerung der Eisenbahnfahrten müssen die Wanderungen jugendlicher noch kräftiger als bisher unterstützt werden. Daher legt das Staatsministerium den größten Wert darauf, daß alle Zweige der staatlichen Verwaltung, vor allem die Domänen-, Forst- und Gesteinsverwaltungen, im Benehmen mit dem Jugendherbergsverband und seinen Zweigausschüssen bzw. Ortsausschüssen für Jugendpflege und den Jugendpflegern in weitherzigster Weise möglichst viele

Räume in staatlichen Gebäuden für Jugendherbergen zur Verfügung stellen.

Wenn Bedenken bezüglich der Überlassung der genannten Räume geltend gemacht werden, so wird jede Behörde sorgfältig prüfen, ob nicht diese Bedenken gegenüber den Interessen des allgemeinen Wohls zurückzutreten haben. Dabei ist grundsätzlich zu beachten, daß rein äußerliche, den Dienstbetrieb nicht schädigende Unbequemlichkeiten in den Kauf genommen werden müssen.

Der Oberkirchenrat macht die Herren Pastoren auf diese Bekanntmachung aufmerksam und legt ihnen die Pflege der schulentlassenen Jugend aufs dringlichste ans Herz. Die an die staatlichen Wohlfahrtsämter zu richtenden Anträge auf Überlassung von Räumen usw. sind am zweckmäßigsten durch Vermittlung der kirchlichen Wohlfahrtsdienste (Aussschüsse für Innere Mission) an die Wohlfahrtsämter einzureichen.

Schwerin, den 15. Januar 1924.

**Der Oberkirchenrat.**

Behm.

21) G.-Nr. III. 252.

### **Pflege der schulentlassenen Jugend.**

Die Herren Pastoren werden ersucht, bis zum 1. März d. Js. an die zuständigen Herren Landesuperintendenten zu berichten, ob in ihren Gemeinden

1. Jungfrauen-Vereine,
2. Christliche Vereine junger Männer, Posaunenchöre u. ä.,
3. andere christliche Einrichtungen zur Pflege der schulentlassenen Jugend bestehen.

Die Namen der Leiter oder Leiterinnen dieser Vereine und Einrichtungen sind anzugeben. Die Zahl der Mitglieder bzw. der regelmäßigen Besucher oder Besucherinnen der Veranstaltungen ist hinzuzufügen.

Falls in einer Gemeinde kein Jungfrauen-Verein besteht, so ist anzugeben, welche Hinderungsgründe der Einrichtung eines solchen in der betreffenden Gemeinde entgegenstehen. Dasselbe gilt für den Fall, daß kein Verein zur Pflege der schulentlassenen männlichen Jugend in der Gemeinde besteht. Auch Vereine mit andern als den oben angegebenen Namen sind zu berücksichtigen, wenn sie christlichen Charakter tragen.

Neueinrichtungen solcher Vereine sind regelmäßig an den Oberkirchenrat zu melden, wenn die Errichtung nach dem 1. März d. Js. erfolgt ist.

Die Herren Landesuperintendenten werden ersucht, das Ergebnis der Rundfrage zum 31. März d. Js. tabellarisch nach Propsteien und Gemeinden geordnet an den Oberkirchenrat einzureichen. Aber die Gemeinden, in denen solche Vereine oder Einrichtungen nicht bestehen, ist unter Anschluß der betreffenden Berichte gesondert zu berichten.

Schwerin, den 15. Januar 1924.

**Der Oberkirchenrat.**

Behm.

22) G.-Nr. III. 89.

**Frachtfreiheit für Liebesgaben sendungen.**

Auf Veranlassung des Zentral-Ausschusses für Innere Mission macht der Oberkirchenrat darauf aufmerksam, daß Liebesgaben sendungen, für die die Vergünstigung der Frachtfreiheit in Anspruch genommen wird, genau nach den Vorschriften des Herrn Reichsverkehrsministers behandelt werden müssen. Vor allem müssen diese Liebesgaben unentgeltlich verteilt werden. Es ist vorgekommen, daß dieser Bestimmung nicht entsprochen wurde, sondern daß die Liebesgaben gegen Entgelt abgegeben wurden. Eine solche bestimmungswidrige Handhabung gefährdet die Vergünstigung der Frachtfreiheit. Es muß daher ernstlich darauf geachtet werden, daß genau gemäß den Bestimmungen verfahren wird.

Der Abdruck eines Auszuges der Dienstanweisung über Beförderung von Liebesgaben und eines Auszuges der vom Zentral-Ausschuß für Innere Mission aufgestellten Richtlinien erfolgt untenstehend.

Schwerin, den 9. Januar 1924.

**Der Oberkirchenrat.**

Behm.

**Auszug aus der Dienstanweisung  
über Beförderung von Liebesgaben. Gültig vom 1. Januar 1923.**

**1. Begriff der Liebesgaben.**

Als Liebesgaben gelten: Lebensmittel, Kleidungsstücke und Gebrauchsgegenstände, z. B. Brennstoffe (Kohle, Koks, Briketts, Holz) und Bücher.

Hierunter fallen nicht: Möbel und andere Gegenstände der inneren Ausstattung von Wohnungen, die von Behörden, hierzu gehören auch Gemeindefkirchenräte, anerkannten gemeinnützigen deutschen oder ausländischen Gesellschaften, Vereinen, Ausschüssen oder Komitees unentgeltlich an Nothleidende oder Bedürftige zum unmittelbaren Verbrauch oder Gebrauch angegeben werden.

**2. Im Sinne dieser Bestimmungen gelten nicht als Liebesgaben:**

- a) Rohstoffe oder andere Stoffe, die vor der Verteilung und Verwendung zunächst einer Be- oder Verarbeitung unterzogen werden, z. B. Baumwolle, die erst verarbeitet werden muß.
- b) Tabak, Tabakerzeugnisse, Wein, Schaumwein und Spirituosen, deren abgabenfreie Einfuhr nicht mehr zugelassen ist.
- c) Sendungen, die nach der Frachtbriefanschrift oder nach einem Vermerk im Frachtbriefe nur für einen eng begrenzten, geschlossenen Kreis bestimmt sind, z. B. für Waisenhäuser, Kranken- und Siechenhäuser, Heime, Horte und dergleichen.
- d) Sendungen, die laut Frachtbrief von einem nicht zugelassenen Empfänger gerichtet sind, z. B. von einzelnen Personen an Einzelpersonen, von Speditoren an Speditoren. Für solche Sendungen wird auch nachträglich keine Frachtvergünstigung gewährt.

**3. Umfang der Frachtvergünstigung.**

Liebesgaben nach deutschen Stationen werden bei Aufgabe als Frachtgut frachtfrei, bei Aufgabe als Eilgut zu den Sätzen für Frachtgut befördert. Die

bei den Zentral-Stellen der gemeinnützigen Gesellschaften usw. eingegangenen tarifmäßig begünstigten Liebesgaben genießen bei Erfüllung der Anweisungsbedingungen für die Weiterabfertigung nach den endgültigen deutschen Bestimmungstationen gleichfalls die Tarifvergünstigung.

### Auszug aus den Richtlinien des Zentral-Ausschusses für Innere Mission.

Nach Absatz 2 dieser Verfügung des Reichsverkehrsministers sollen allerdings Sendungen ausgeschlossen sein, die nur für einen eng begrenzten Kreis bestimmt sind, Waisenhäuser, Krankenhäuser usw. Diese Anstalten können jedoch berücksichtigt werden aus Sendungen, die an einen zugelassenen Empfänger gehen. Als zugelassener Empfänger gilt: jede Behörde, also auch der Gemeindefkirchenrat, das Pfarramt, Verein für Innere Mission, Ortsausschuß für Innere Mission.

Es würde diesen Frachtverkehr außerordentlich erleichtern, wenn überall im Anschluß an die Pfarrämter, Ortsausschüsse für Innere Mission gebildet würden. Solche Ausschüsse brauchten nur aus einigen Personen bestehen, etwa aus dem Pfarrer und einigen anderen (kirchl. Wohlfahrtsdienst).

Die vorschriftsmäßigen Frachtbriefe mit Duplikat und Merkblatt sind vom Zentral-Ausschuß für Innere Mission zu beziehen. Sie werden zum Selbstkostenpreis zuzüglich Porto abgegeben.

Der Zentral-Ausschuß wird alle Frachtbriefe als Absender unterzeichnen, während der im einzelnen Falle in Frage kommende Absender in unserem Auftrage zeichnen wird. Unsere Organisationen (Fachverbände, Landes- und Provinzialausschüsse usw.) haben dazu zu zeichnen: z. B. Verein für Innere Mission in Bremen, angeschlossen dem Zentral-Ausschuß für Innere Mission.

Ist eine Privatperson mit der Sammlung und Versendung der Liebesgaben beauftragt und befindet sich kein Ortsausschuß für Innere Mission oder kein Pfarramt am Orte, so kann dieselbe unter dem Stempel des Zentral-Ausschusses zeichnen: im Auftrage, so z. B.: Zentral-Ausschuß für Innere Mission, im Auftrage R. Müller, Berlin. Besonders wichtig ist die Ausfüllung des angehefteten Merkblattes. Der auf dem Frachtbrief angegebene zugelassene Empfänger muß mit dem auf dem Merkblatt genannten übereinstimmen. Die Duplikatfrachtbriefe sind an den Zentral-Ausschuß für Innere Mission, Berlin-Dahlem, Altensteiner Straße 51, einzusenden.

23) G.-Nr. III. 367.

### Beschaffung von Salaren für Kandidaten.

Die Kandidaten der Theologie, welche unter den gegenwärtigen schweren Verhältnissen ihr Amt antreten, sind oft kaum in der Lage, sich einen Salar anschaffern zu können, so daß nach Mitteln und Wegen gesucht werden muß, ihnen diese Sorge zu erleichtern. Der Oberkirchenrat erachtet sich daher, das Angebot von Salaren, die, falls gut erhalten, zu billigeren Preisen zur Verfügung gestellt werden können, an die Kandidaten des Predigerseminars sowie an Geistliche, die zur Neubeschaffung eines Salars genötigt sind, zu vermitteln.

Schwerin, den 24. Januar 1924.

**Der Oberkirchenrat.**

Behm.

24) G.-Nr. III, 25 b.

### **Kollekten=Erträge.**

Die Kollekte für Tuberkulosebekämpfung hat nach endgültigem Abschluß den Betrag von 876 794 530 345 Mark erbracht. Diese Summe ist an den Ortsausschuß des Mecklenburgischen Landesvereins zur Bekämpfung der Tuberkulose hier selbst abgeführt worden.

Schwerin, den 4. Januar 1924.

**Der Oberkirchenrat.**

**Behm.**

25) G.-Nr. III, 99.

Die Kollekte für den kirchlichen Notstandsfonds hat den Betrag von 7 918 973 929 156 Mark erbracht. Diese Summe ist dem genannten Fonds zugeführt worden.

Schwerin, den 8. Januar 1924.

## **II. Personalveränderung.**

26) G.-Nr. I, 331.

Der Pastor Sahmkow in Gägelow ist am 23. d. Mts. verstorben.

Schwerin, den 24. Januar 1924.

Seite 26  
(leer)